

# Statuten

## Berufsbildnerverband

### Artikel 1

#### Name, Sitz

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| Name, Rechtsform | 1 | Unter dem Namen Berufsbildnerverband, nachfolgend BV genannt, besteht eine Berufsorganisation im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. |
| Sitz             | 2 | Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luzern.   |

### Artikel 2

#### Zweck

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| Ziele          | 1 | Der BV bezweckt folgendes: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Er vertritt die Interessen der Berufsbildenden in den Lehrbetrieben.</li><li>b) Er formuliert die Standpunkte der Berufsbildenden in politischen Diskussionen und gibt seine Meinungen in Vernehmlassungsverfahren bekannt.</li><li>c) Er setzt sich ein für geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsbildende in der ganzen Schweiz, insbesondere setzt er sich für eine Eidgenössisch anerkannte Berufsprüfung und eine Eidgenössische Höhere Fachprüfung für Berufsbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben ein.</li><li>d) Er fördert die Forschung und die Innovation in der Berufsbildung.</li><li>e) Er macht Angebote zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch von Berufsbildenden.</li><li>f) Er setzt sich für die Wertschätzung und Anerkennung der Berufsbildenden in den Lehrbetrieben ein.</li><li>g) Er unterstützt die Berufsbildenden durch Beratung und Information.</li><li>h) Er formuliert Empfehlungen zu Anstellung und Entlohnung von Berufsbildenden in Lehrbetrieben.</li></ul> |
| Unabhängigkeit | 2 | Der BV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er nimmt nur zu Themen und Problemen Stellung, die seine Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.   |

## Artikel 3

### Mitgliedschaft

Kategorien	1	Der BV kennt die folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelmitglieder</li><li>• Kollektivmitglieder</li></ul>
Einzelmitglieder	2	Einzelmitglieder sind Berufsbildende, die als Berufsbildner/in oder als Praxisbildner/in in Lehrbetrieben aktiv sind oder waren.
Kollektivmitglieder	3	Kollektivmitglieder sind Bildungsinstitutionen und Firmen, die einen Bezug zur Berufsbildung haben.
Stimm- und Wahlrecht	4	Einzelmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Kollektiv-Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine von der Organisation entsandte Vertretung aus.
Eintritt	5	Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
Austritt	6	Ein Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
Ausschluss, Rekurs	7	Mitglieder, welche den Verpflichtungen gegenüber dem BV nicht nachkommen oder dem BV Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat mit einer schriftlichen Mitteilung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Rekurs eingereicht werden, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet.

## Artikel 4

### Finanzierung, Haftung

Finanzierung	1	Der BV finanziert sich durch: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitgliederbeiträge</li><li>b) Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten</li><li>c) Spenden, Legate und Schenkungen</li><li>d) Kooperationen mit Firmen (Sponsoring)</li><li>e) Beiträge der öffentlichen Hand</li><li>f) Erträge aus dem Verbandsvermögen</li></ul>
Haftung	2	Der BV haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des BV ist ausgeschlossen.
Schäden, Versicherung	3	Der BV haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des BV durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## Artikel 5

### Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 6

### Verbandsorgane

- 1 Die Verbandsorgane des BV sind:
  - a) Die Generalversammlung (GV)
  - b) Der Vorstand (V)
  - c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
  - d) Die Kommissionen

## Artikel 7

### Generalversammlung

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| GV                        | 1 | Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr einberufen.  |
| Einberufung               | 2 | Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.  |
| Traktanden                | 3 | Der Vorstand legt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen.   |
| Zusammen-<br>setzung      | 4 | Die Generalversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern der Kollektivmitglieder zusammen.   |
| Ausser-<br>ordentliche GV | 5 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden und hat spätestens sechs Wochen nach Begehren stattzufinden.  |
| Aufgaben                  | 6 | Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Jahresberichtes</li><li>b) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission</li><li>c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung</li><li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>e) Genehmigung von Statutenänderungen</li><li>f) Wahl des Präsidenten</li><li>g) Wahl des übrigen Vorstandes</li><li>h) Wahl der Geschäftsprüfungskommission</li><li>i) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ol> |

- j) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte des Vorstands oder von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- l) Liquidationserlöses

Erforderliches Mehr	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.</p> <p>Für die Auflösung des BV ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.</p>
Versammlungsleitung	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	9	Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## Artikel 8

### Vorstand

Führung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des BV. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verbandes. Er ist dafür besorgt, dass sich der Verband weiter entwickelt und dass die Beschlüsse der Generalversammlung vollzogen werden. Er vertritt den Verband gegen aussen. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied amtiert als Vizepräsident. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
Wahl	3	Die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
Beschlussfähigkeit	4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.
Konstitution	5	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Konstitution	6	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung zu zweien.
Aufgaben,	7	Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

## Kompetenzen

- a) Führung des Verbandes nach den Verbandsstatuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen
- d) Planung der Verbandsentwicklung
- e) Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms
- f) Erarbeitung eines Jahresbudgets
- g) Führung der Verbandsbuchhaltung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- h) Wahl der Geschäftsstelle
- i) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsstelle
- j) Wahl von Kommissionen
- k) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- l) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- m) Verfassung von Vernehmlassungstexten

## Artikel 9

### Geschäftsprüfungskommission

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Wahl, Amtsdauer | 1 | Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.  |
| Konstitution    | 2 | Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selber.   |
| Aufgaben        | 3 | <p>Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes, der Kommissionen und der Geschäftsstelle. Sie kontrolliert die Verbandsbuchhaltung oder veranlasst die Prüfung durch eine unabhängige Treuhandfirma.</p> <p>Sie prüft Beschwerden der Mitglieder über die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle.</p> <p>Sie erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> |

## Artikel 10

### Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| Wahl, Anstellung | 1 | Der BV kann eine Geschäftsstelle führen. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt und angestellt. Einem Geschäftsstellenmitglied wird die Aufgabe der Geschäftsführung übertragen.                          |
| Aufgaben         | 2 | Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand und der Generalversammlung gefällten Beschlüsse. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sind in einem Reglement geregelt. |
| Personalführung  | 3 | Der Präsident übernimmt die Personalführung der   |

Geschäftsführung. Für die Führung aller anderen Mitarbeitenden ist die Geschäftsführung verantwortlich.

## **Artikel 11**

### **Auflösung und Liquidation**

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| Beschluss-fassung       | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.                                 |
| Zuweisung des Vermögens | 2 | Das verbleibende Verbandsvermögen wird einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewiesen, die sich für Lernende einsetzt. Dieser Entscheid wird durch einfaches Mehr gefällt. |

## **Artikel 12**

### **Schlussbestimmungen**

- |           |   |   |
|-----------|---|---|
| Beschluss | 1 | Die vorliegenden Verbandsstatuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 30. Januar 2014 genehmigt.<br><br>Die Änderungen der Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2017 genehmigt Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen |
| Anhang    | 2 | Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden im Anhang jährlich nachgeführt.   |

Zürich, 18. Mai 2017

### **Berufsbildnerverband**

Präsidentin des Berufsbildnerverbandes: Hanna Hoenig

Vizepräsidentin des Berufsbildnerverbandes: Nathalie Gloor

## **Anhang:**

Einzel-mitglieder	1	Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.- pro Kalenderjahr.
Assoziierte Mitglieder	2	Der Beitrag für assoziierte Mitglieder beträgt Fr. 500.- pro Kalenderjahr.

Der Präsident der Gründungsversammlung: Edi Schwertfeger

Aktuarin der Gründungsversammlung: Claudia Müller